

Infoblatt Bestattungskosten | Bestattungsunternehmen

Sehen sich Angehörige nicht in der Lage, die Kosten einer Bestattung zu tragen, kann eine Kostenübernahme nach § 74 SGB XII durch den Regionalverband Saarbrücken in Frage kommen.

Rechtsnorm § 74 SGB XII

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Voraussetzungen:

1. die Zuständigkeit des Regionalverbandes Saarbrücken muss gegeben sein
2. der Nachlass oder die Vorsorge des Verstorbenen ist nicht ausreichend
3. der Auftrag der Bestattung wurde vom einem Bestattungspflichtigen vorgenommen
4. der Antragsteller ist verpflichtet, die Kosten zu tragen (nur diese Person/Personen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten)
5. nur die erforderlichen Kosten werden übernommen

Zuständig für den Antrag

ist der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt, bei Bezug von Sozialleistungen des Verstorbenen, der zuständige Träger. Wurden dem Verstorbenen Leistungen vom Regionalverband Saarbrücken gewährt bzw. liegt der Sterbeort in unserem Bereich, ist unsere Zuständigkeit gegeben.

Die Kostenübernahme nach § 74 erfolgt nur auf **Antrag** durch Ihre Kunden beim Sozialamt. Hierauf sollten Sie Ihre Kunden hinweisen. Die Antragsunterlagen sowie ein Merkblatt ist auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken zu finden.

Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Rechnungen der Bestattung bereits beglichen oder erst fällig sind. Jedoch sollte der Antrag zeitnah innerhalb einer angemessenen Frist (möglichst innerhalb von zwei Monaten) gestellt werden.

Besitzen Antragsteller eine ausländische Staatsangehörigkeit hängt der Anspruch – unter Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – vom Aufenthaltstitel ab.

Wichtig ist, dass der Auftrag zur Bestattung von einem **Bestattungspflichtigen nach dem Landesbestattungsgesetz des Saarlandes** erteilt wurde.

Dies sind gemäß § 23 folgende Personen in der genannten **Reihenfolge**:

1. Ehefrau bzw. Ehemann
2. Partnerin / Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
3. Kinder
4. Eltern
5. Geschwister oder Halbgeschwister
6. Großeltern
7. Enkelkinder
8. Partner bzw. Partnerin einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft)

In Fällen, in denen der (vorrangige) Bestattungspflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt, nicht auffindbar oder vorhanden ist, führt die **Ortspolizeibehörde** die Bestattung durch.



Beauftragt eine Person die Bestattung ohne eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Verpflichtung, ist sie nicht leistungsberechtigt i.S.d. § 74 SGB XII. Dies sind insbesondere solche Personen, die sich zur Besorgung der Bestattung aufgrund eines moralischen oder freundschaftlichen Gefühls veranlasst sehen. Der Irrtum über das Vorliegen der Leistungsberechtigung gemäß § 74 ist unerheblich, d.h. in diesen Fallkonstellationen hat Ihr Kunde die Kosten selbst zu tragen.

Der Bestattungspflichtige muss nicht notwendigerweise der Kostenpflichtige im Sinne des § 74 SGB XII sein. Leistungsberechtigt ist nur, wen letztendlich die Kostenlast trifft.

Die **Kostentragungsverpflichtung** kann sich ergeben aus:

1. vertraglicher Übernahme der Bestattungskosten
2. Erbrecht
3. Unterhaltsrecht
4. Ordnungsrecht

Wer sich dem Verstorbenen gegenüber vertraglich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hat, hat jedoch grundsätzlich keinen Leistungsanspruch nach § 74 SGB XII.

Die Bestimmung und Ermittlung der gesetzlichen Erben ist wesentlich für die vorzunehmende Leistungsentscheidung. Warum?

Erben sind Ehegatte und Abkömmlinge des Verstorbenen (Kinder bzw. im Falle von verstorbenen Kindern deren Kinder). Sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind, werden die Eltern des Verstorbenen Erben bzw. wenn die Eltern verstorben sind, deren Abkömmlinge (also die Geschwister oder Halbgeschwister des Verstorbenen). Sind auch solche nicht vorhanden, richtet sich die Erbfolge nach den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sind mehrere Erben vorhanden, ist deren Anspruch nach der gesetzlichen Erbquote aufgeteilt.

Die Erbschaft kann innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls (§ 1944 BGB) ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung des Erbes ist durch gerichtliche oder notarielle Erklärung nachzuweisen. Sofern es keine Erben gibt oder alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist in der weiteren Reihenfolge eine Kostentragungsverpflichtung aus Unterhaltsrecht zu prüfen.

Scheiden Erben und Unterhaltspflichtige aus, geht die Kostentragungspflicht auf die volljährigen Bestattungspflichtigen nach dem Landesbestattungsgesetzes des Saarlandes über. Die Reihenfolge ist bereits oben erwähnt. Sind mehrere Bestattungspflichtige in der gleichen Rangstufe vorhanden, z.B. mehrere Kinder oder mehrere Geschwister, werden die Kosten nach Kopfanteilen aufgeteilt.

Derjenige, der die Bestattung beauftragt, hat sogenannte Ausgleichsansprüche gegen diejenigen, welche die Verpflichtung zur Kostentragung haben. Diese muss er geltend machen. Nur soweit diese Ansprüche nachweislich wertlos sind und durch die Nachweise auch die Unzumutbarkeit der Tragung der Bestattungskosten dargelegt ist, kann der Sozialhilfeträger auch weitere Anteile übernehmen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Nachweis geführt ist, kann über den Antrag nach § 74 SGB XII nicht bzw. nur teilweise entschieden werden. Verweigert der Hilfesuchende gleich von vornherein eigene Bemühungen zur Durchsetzung seiner Ausgleichsansprüche, die ohne weiteres zu realisieren sind, ist ein Verweis auf diese Ansprüche angezeigt. Die Beihilfe nach § 74 SGB XII wird dann nur entsprechend des von ihm zu tragenden Kostenanteils (z.B. Erbanteil beträgt $\frac{1}{4}$) bewilligt. Im Übrigen wird der Anspruch abgelehnt. Beruft sich ein zur Bestattung Verpflichteter allein darauf, dass er über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gleichrangig Verpflichteten keine Angaben machen könne, genügt dies der Selbsthilfeobliegenheit nicht. Zumindest der Versuch einer außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche ist zumutbar. Erfolgt kein Nachweis dieser Bemühungen wird der Antrag nach § 74 SGB XII ebenfalls zurückgewiesen.

Bei der Beauftragung Ihres Bestattungsunternehmens sollten Sie den Bestattungspflichtigen darauf hinweisen, dass er einen Antrag nach § 74 SGB XII beim Sozialamt stellen kann.

Maßstab für die erforderlichen Beerdigungskosten ist eine einfache, aber würdige Art der Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entspricht. Erforderliche Kosten sind die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Dies sind i. d. R.:

- Aufwendungen für Leichenschau
- Leichenbeförderung einschließlich Sargträger
- behördliche Amtshandlungen
- ein einfacher Sarg bzw. eine einfache Urne
- Waschen und Kleiden sowie Einsargen des Leichnams
- einfacher Blumenschmuck
- Leichenhaus und Grabgebühren
- Trauerfeier inkl. Geläut, Musik und Redner
- Gebühren für zwei Sterbeurkunden

Unter den Begriff der erforderlichen Bestattungskosten fallen weder die Kosten für eine Todesanzeige, noch für den Leichenschmaus oder Danksagungskarten. Auch die Kosten für die laufende Grabpflege fallen hierunter nicht.

Kosten religiöser Dienstleistungen (z. B. Stolgebühren, rituelle Waschungen) sowie Redner und Organistenkosten **können** gemäß der geltenden Kostenvereinbarung berücksichtigt werden.

In der Regel ist bei der Festsetzung der erforderlichen Kosten im Saarland die Vereinbarung „Vergütungssätze für Sozialbestattungen im Saarland“ zwischen den Trägern der Sozialhilfe und dem Bestattungsgewerbe in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Folgende **Unterlagen** werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

Bitte reichen Sie nur **Kopien** ein, da Originale nicht zurückgesandt werden können.

1. Den Verstorbenen betreffend:

- 1.1. Durchschrift des Auftrages an das Bestattungsunternehmen zur Durchführung der Bestattung
- 1.2. Sterbeurkunde (falls schon vorliegend, anderenfalls nachzureichen)
- 1.3. Nachweis über das Einkommen des Verstorbenen (z. B. Lohnbescheinigung, Bescheid über Rente, Bescheid über Grundsicherung/Sozialhilfe, Bescheid über Arbeitslosengeld usw.)
- 1.4. Kontoauszüge vom Girokonto des Verstorbenen (lückenlos für die drei letzten Monate vor dem Sterbedatum, einschl. Sterbedatum); sofern danach weitere Kontobewegungen erfolgen, sind die entsprechenden Auszüge nachzureichen
- 1.5. ggf. Nachweise zum Nachlass (z. B. Bargeld, Kontoguthaben, Sparbücher, Kfz, Haus- und Grundbesitz usw.)
- 1.6. ggf. Nachweise zu Lebens- oder Sterbegeldversicherungen
- 1.7. ggf. Testament

2. Den Antragsteller bzw. die anderen Verpflichteten betreffend (dies können sein: Bestattungspflichtige, Erben, Unterhaltsverpflichtete):

- 2.1. Nachweis über das Einkommen des Antragstellers (z.B. Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid) der letzten drei Monate; das Sozialamt wird ggf. weitere Nachweise anfordern
- 2.2. Kontoauszüge vom Girokonto des Antragstellers (lückenlos für die drei letzten Monate vor dem Sterbedatum, einschl. Sterbedatum)
- 2.3. Nachweis über die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Strom) und über vorhandene Versicherungen
- 2.4. ggf. Nachweise über Vermögen des Antragstellers (z.B. Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Haus- und Grundbesitz)
- 2.5. ggf. Nachweis über die Ausschlagung der Erbschaft

Sofern Arbeitslosengeld II bezogen wird, ist die Vorlage der Unterlagen 2.2. bis 2.4 nicht erforderlich.

Lebt der Antragsteller bzw. Verpflichtete in einer Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft/ eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sind die entsprechenden Unterlagen auch des Ehegatten/ Partners/ Lebensgefährten vorzulegen.

Ein Antragsteller ist verpflichtet, eventuellen Mitverpflichteten seine Ansprüche anzuzeigen. Diese können dann bei Unzumutbarkeit der Kostentragung einen eigenen Antrag stellen und ihre Unterlagen zur Prüfung einreichen. So können eventuell deren Anteile ebenfalls übernommen werden.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Sozialamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Regionalverband Saarbrücken | Sozialamt
Postfach 103055 | 66030 Saarbrücken

Nachname des Verstorbenen

A-J: Fon +49 681 506-5037

K-Z: Fon +49 681 506-5053